

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfor Platz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktion DIE LINKE  
Herrn Stadtrat  
Thiemo Kirmse

Datum 12.06.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-361/2019  
Ihr Schreiben vom 16.05.2019  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-361/2019 - Videoüberwachung - Zugang/Informationspflicht**

Sehr geehrter Herr Kirmse,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Ist bekannt, dass es Zugangswege zur Zentralhaltestelle gibt (öffentliche) auf denen der Fahrgast, Besucher, Mensch ... nicht erfährt, dass er in einen videoüberwachten Bereich eintritt?  
Beispiel: Vom Saxonia-Brunnen an der öffentlichen Toilette vorbei zur Zentralhaltestelle – Weg ist gepflastert bzw. besteht aus Platten.
2. Was kann getan werden, um dies abzustellen und die Bürger zu informieren?
3. Wie werden Bürger und Bürgerinnen in den Straßenbahnen und Bussen oder vor dem Einsteigen informiert, dass sie an der Zentralhaltestelle in einen Bereich, der videoüberwacht ist, gebracht werden?
4. Gab es Gespräche oder Absprachen mit der CVAG, dem VMS und allen anderen Dienstleistern des ÖPNV, um Fahrgäste auf den videoüberwachten Bereich hinzuweisen?
5. Wenn Ja – welche Ergebnisse brachten diese?
6. Wenn Nein – warum wurde es nicht getan?
7. Wie kann an der Zentralhaltestelle sichergestellt werden, dass sowohl Kleinwüchsige als auch Blinde bzw. stark Sehbehinderte erfahren, dass sie in einen hochauflösenden videoüberwachten Bereich gelangen?
8. Wie werden Kinder, die noch nicht lesen können, als auch Analphabeten und ausländische Touristen über den Sachverhalt informiert?
9. Ist der zuständige Datenschutzbeauftragte bzw. Vertreter auf Landesebene über die gegenwärtige genannte Situation informiert?
10. Wie ist die konkrete Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Landes Sachsen dazu?
11. Welche Ausnahmegenehmigungen wurden der Stadt Chemnitz seit Inbetriebnahme der Videoüberwachung gewährt?

Die vorliegende Ratsanfrage entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO i. V. m. § 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf einzelne Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Dies ist aber dann nicht der Fall, wenn kein konkret abgrenzbarer Lebenssachverhalt erfragt wird, der eine bestimmte Fallbezogenheit aufweist.

Ein solcher Sachverhalt liegt hier vor.

Freundliche Grüße

*Miko Runkel*  
Miko Runkel  
Bürgermeister